

GEMEINDE GRÜNDAU



DER GEMEINDEVORSTAND

MERKBLATT

Befüllen von privaten Pool- und Schwimmbädern und die richtige Wasserentsorgung

Worum geht es?	Der Sommer steht vor der Tür und die Erfrischung im kühlen Nass kann so nahe liegen mit einem eigenen Pool. Doch zwei Dinge gilt es neben der Unterhaltung zu beachten und zwar die Befüllung des Pools und die Entsorgung des Badewassers.
Befüllen mit Frischwasser	Das Befüllen des Pools ist über den hauseigenen Frischwasseranschluss vorzunehmen. Das Wasser fließt somit über den hauseigenen Wasserzähler. <u>Untersagt:</u> Der Frischwasserbezug zur Poolbefüllung darf nicht über den Gartenwasserzähler laufen, denn dieser ist ausschließlich für die Bewässerung des Gartens vorgesehen. <u>Hinweis:</u> Die Feuerwehr wird wegen der Befüllung von Pools zwar häufig kontaktiert, da aber die Standrohre der Feuerwehre keine Zähler verbaut haben, kann die Feuerwehr das Wasser nicht abrechnen. Zudem liegt das Befüllen von Pools nicht im Aufgabenbereich der Feuerwehr. Auch von der Gemeinde werden <u>keine</u> Standrohre für die Poolbefüllung ausgegeben.
Poolwasser ist Abwasser	Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist Abwasser Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist. Das Frischwasser, mit dem der Pool befüllt wird, wird i.d.R. chemisch behandelt zum Beispiel mit Chlor, Algenschutzmittel, pH-Senkern oder –Hebern oder nach der Aktiv-Sauerstoff-Methode. Somit handelt es sich um Abwasser. Auch ohne chemische Behandlung, wird das Wasser allein durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, beispielsweise durch Sand, Sonnencreme, Schweiß oder Körperflüssigkeiten. Dadurch ergeben sich für die Entsorgung bestimmte Vorgaben.
Entsorgung des Poolwassers/ Schmutzwassers	Grundsätzlich ist Abwasser, zu dem auch das Schwimmbadwasser zählt, der entsorgungspflichtigen Kommune (Abwasserverband) zu überlassen, die das Abwasser dann gebührenpflichtig entsorgt. Das Abwasser des Schwimmbads ist dafür mit Hilfe einer handelsüblichen Pumpe der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die Kosten für den Bezug dieses Frischwassers beinhalten auch bereits die fälligen Abwassergebühren. Eine Versickerung oder die direkte Einleitung des Schwimmbadwassers in ein Gewässer ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis, die von der unteren Wasserbehörde auszustellen wäre, unzulässig. In der Regel kann aber eine Erlaubnis zur Versickerung oder Direkteinleitung ohne vorherige Behandlung des Abwassers nicht erteilt werden. Da diese Behandlung aufgrund des Aufwands eine erhebliche Hürde darstellt, empfehlen wir daher, von dieser Ausnahme keinen Gebrauch zu machen.